

VERWALTUNGSRICHTLINIE
für die Gruppenräume 1 und 3 der Jugendfreizeitstätte
in Meckenheim

**- Beschluß des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziale Angelegenheiten
des Rates der Stadt Meckenheim vom 29.04.1999 -**

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

Die Jugendfreizeitstätte Meckenheim soll über ihre bestimmungsgemäße Nutzung hinaus auch für freie Gruppen, Verbände und Vereine, die im Stadtgebiet ansässig sind, zur Verfügung stehen.

§ 2

Gebrauchsüberlassung

Die Gebrauchsüberlassung der Gruppenräume 1 und 3 in der Jugendfreizeitstätte geschieht durch die Stadt Meckenheim aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Verträge nach den Bedingungen dieser Verwaltungsrichtlinie.

Die Vergabe der beiden Gruppenräume an freie Gruppen erfolgt durch Vereinbarung mit dem Leiter der Jugendfreizeitstätte.

Für den in den Gruppenräumen genehmigten Betrieb gelten die Bestimmungen über die Benutzung der Räume der Jugendfreizeitstätte in der jeweils gültigen Fassung.

Die Räumlichkeiten können nur zu den Öffnungszeiten der Jugendfreizeitstätte bereitgestellt werden.

§ 3

Zeitliche Aufteilung der Nutzungsmöglichkeiten

Die Gruppenarbeit der Jugendfreizeitstätte darf durch die Gebrauchsüberlassung der Gruppenräume 1 und 3 nicht eingeschränkt werden. 1/3 der möglichen Vergabezeit ist für den Betrieb der Jugendfreizeitstätte vorbehalten.

Für freie Gruppen stehen 1/3 der Vergabezeit zur unregelmäßigen Nutzung der Gruppenräume 1 und 3 zur Verfügung, für Verbände und Vereine ebenfalls 1/3 der Vergabezeit zur regelmäßigen Nutzung.

§ 4

Planung von Veranstaltungen

Die Nutzer haben die Möglichkeit, ihre Termine vier Wochen im voraus mit der Leitung der Jugendfreizeitstätte zu planen.

§ 5

Pflichten des Nutzers

Für freie Gruppen, Verbände und Vereine besteht die Aufforderung, sich auch weiterhin um andere geeignete Räumlichkeiten zu bemühen.

Verbände und Vereine, die eine regelmäßige Inanspruchnahme der Gruppenräume 1 und 3 anstreben, müssen eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe i.S.d. § 75 KJHG nachweisen.

Der Nutzer hat die Gruppenräume nach der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand wieder zu verlassen.

§ 6

Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Mitglieder oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Gruppenräume 1 und 3 und deren Einrichtungen entstehen. Er haftet ebenfalls für Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Mitglieder oder Dritte an Nebenräumen und Einrichtungen (z.B. Küche) der Jugendfreizeitstätte entstehen. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, daß der Schädigung kein schuldhaftes Verhalten zugrunde gelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Meckenheim mitzuteilen. Das Vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme der Gruppenräume 1 und 3 bis zur Übergabe an die Stadt entstehen.

Der Nutzer hat vor der Nutzung der Räume den Nachweis dafür zu erbringen, daß er haftpflichtversichert ist. Davon ausgenommen sind die freien Gruppen.

Er hat die Stadt Meckenheim von Ansprüchen jeder Art, wie von dritter Seite gegen sie aus Anlaß der Überlassung der Gruppenräume 1 und 3 erhoben werden, freizustellen.

Für Schäden bei der Benutzung der Gruppenräume 1 und 3 und der Nebenräume der Jugendfreizeitstätte haftet die Stadt Meckenheim nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Stadt Meckenheim haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltungen verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.

§ 7

Entgelt

Für die Nutzung der Gruppenräume 1 und 3 wird kein Entgelt erhoben.

§ 8

Beschränkung des Nutzerkreises

Eine Gebrauchsüberlassung der Gruppenräume 1 und 3 an kirchliche Jugendgruppen findet nicht statt.

§ 9

Hausordnung

Bei der Nutzung der Gruppenräume 1 und 3 gilt die Hausordnung der Jugendfreizeitstätte. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, daß die Hausordnung eingehalten wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01.01.1998 aufgehoben.

--

Verwaltungsrichtlinie

beschlossen am 29.04.1999

in Kraft getreten am 01.01.1999